

STATUTEN

des

Turnvereins Otelfingen

gegründet im Februar 1914

I Name und Sitz

- Art. 1 Der Turnverein Otelfingen ist ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des ZGB.
- Art. 2 Rechtsdomizil des Vereins ist die Gemeinde Otelfingen.
- Art. 3 Der Einfachheit halber werden alle Stellen und Personen in der männlichen Form bezeichnet. Diese Bezeichnungen betreffen Männer und Frauen.

II Zweck des Turnvereins

- Art. 4 Der Verein
- pflegt das Turnen aller Alters- und Fähigkeitsstufen und fördert die entsprechenden Ausbildungs-, Wettkampf- und Spielmöglichkeiten
 - legt ein besonderes Gewicht auf die geistige und körperliche Erziehung der Jugend
 - fördert die Kameradschaft und Geselligkeit unter seinen Mitgliedern
 - koordiniert die Aktivitäten seiner Riegen
 - ist politisch und konfessionell neutral
- Art. 5 Der Verein und seine Riegen sind je nach Zugehörigkeit Mitglied
- des Zürcher Turnverbandes ZTV
 - und somit auch Mitglied des STV / Schweizerischen Turnverband
- deren Statuten und Reglementen sie sich unterstellen

III Vereinsstruktur

- Art. 6 Dem Verein gehören an
- als selbständige Riegen die Frauenriege und die Männerriege
 - als unselbständige Riegen, direkt dem Vorstand unterstellt, die Jugendriege, Mädchenriege und das MUKI-Turnen sowie das KITU
- Art. 7 Weitere Riegen können auf Antrag des Vorstandes durch Beschluss der GV gebildet werden.
- Art. 8 Die selbständigen Riegen haben eigene Statuten und Reglemente, die der Genehmigung des Vorstandes unterliegen. Diese dürfen den Statuten und Reglementen des Vereins nicht widersprechen.
- Die selbständigen Riegen verwalten sich selbst gemäss ihren eigenen Vereinsstatuten und –Reglementen.

IV Mitgliedschaft und Ernennungen

- Art. 9 Der Verein und seine Riegen umfassen folgende Mitgliederkategorien
- Aktivmitglieder
 - Ehrenmitglieder
 - Freimitglieder
 - Passivmitglieder
 - Mitturner
- Alle Mitgliederkategorien sind mit dem offiziellen Etatformular des STV der nächsthöheren Instanz zu melden.
- Art. 10 Als Aktivmitglied kann aufgenommen werden, wer das 14. Alterjahr erreicht hat.
- Art. 11 Mitglieder, die ihre Verpflichtungen gegenüber dem Verein nicht erfüllen oder die Statuten oder Reglemente gröblich oder vorsätzlich verletzen, können durch die Generalversammlung ausgeschlossen werden. Die betreffenden Mitglieder sind davon in Kenntnis zu setzen.
- Art. 12 Als Freimitglieder werden durch die Generalversammlung Mitglieder ernannt, welche mindestens 20 Jahre Aktivmitglieder oder mindestens 30 Jahre Passivmitglied waren. In Würdigung der geleisteten Dienste kann die Ernennung auch früher erfolgen. An einem Turnstand gelten aktiv turnende Freimitglieder als Aktivmitglieder.
- Art. 13 Als Ehrenmitglieder werden durch die Generalversammlung Mitglieder ernannt, welche sich um den Verein ausserordentlich verdient gemacht haben. An einem Turnstand gelten aktiv turnende Ehrenmitglieder als Aktivmitglieder.
- Art. 14 Passivmitglied kann werden, wer sich für die Sache des Turnens interessiert.

V Organe

Art. 15 Die Organe des Vereins sind

- Generalversammlung (GV)
- Turnstand (TS)
- Vorstand (VS)
- Techn. Kommission (TK)
- Jugendturnkommission (JUKO)
- Revisoren

Generalversammlung

Art. 16 Die GV als oberstes Organ findet in der Regel im Monat Februar statt. Sie setzt sich zusammen aus den

- Aktivmitgliedern
- Ehren- und Freimitgliedern
- Mitgliedern des VS und der TK / JUKO
- Revisoren
- Delegierten der selbständigen Riegen
- Mitturner
- Passivmitglieder

Art. 17 Der GV obliegen folgende Geschäfte

- Genehmigung des Protokolls der letzten GV
- Mutationen
- Abnahme der Jahresberichte des Vereins
- Abnahme der Jahresrechnung des Vereins
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge und Genehmigung des Budgets
- Festsetzung der Ausgabenkompetenz des VS
- Festsetzung des Jahresprogramms
- Wahl des Präsidenten
- Wahl der technischen Leitung
- Wahl der übrigen Mitglieder des VS
- Wahl der übrigen Mitglieder der TK
- Wahl der JUKO
- Wahl der Revisoren
- Wahl des Fähnrichs
- Ehrungen
- Genehmigung der Regelemente oder Reglementänderungen
- Statutenrevision
- Fusionen
- Vereinsauflösung

Art. 18 Die Einladung zur GV mit Bekanntgabe der Traktanden hat schriftlich, mindestens 14 Tage vor der Versammlung zu erfolgen.

Anträge an die GV sind mindestens 10 Tage vor der Versammlung schriftlich an den VS einzureichen.

Art. 19 Die Einberufung einer ausserordentlichen GV kann vom VS oder von einem Fünftel der stimmberechtigten Mitglieder unter Bezeichnung der zu behandelnden Traktanden verlangt werden.

Art. 20 Sämtliche Aktiv-, Ehren- und aktiv turnende Freimitglieder, der VS sowie die Mitglieder der TK und JUKO sind an der GV stimmberechtigt. Die Stimmberechtigten, Mitglieder der TK und JUKO sowie die Revisoren haben das Recht, Anträge zu stellen.

Art. 21 Über die Vereinsgeschäfte und Wahlen wird in offener Abstimmung entschieden. Eine geheime Abstimmung oder Wahl kann von einem Fünftel der anwesenden Stimmberechtigten verlangt werden.

Bei allen Abstimmungen und Wahlen, mit Ausnahme von Statutenrevisionen und Fusion, für welche eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten notwendig ist, entscheidet das einfache Mehr der anwesenden Stimmberechtigten.

Turnstand

Art. 22 Der Turnstand wird nach Bedarf vom VS oder von einem Fünftel der stimmberechtigten Aktivmitglieder einberufen und behandelt alle laufenden Vereinsgeschäfte, soweit dies nicht in die Kompetenz des VS fallen.

Die Einladung zum Turnstand mit Bekanntgabe der Traktanden hat schriftlich mindestens 14 Tage vor der Versammlung zu erfolgen.

Der Turnstand ist beschlussfähig, wenn mindestens ein Drittel der Aktivmitglieder anwesend sind.

Vorstand

Art. 23 Der VS setzt sich zusammen aus

- Präsident
- Technische Leitung
- Kassier
- Aktuar
- JUKO-Chef
- übrige 1 bis 6 Mitglieder

Der Vorstand konstituiert sich mit Ausnahme des von der GV gewählten Präsidenten und der technischen Leitung selbst.

Bei gerader Mitgliederzahl des VS hat der Präsident den Stichentscheid.

Der VS ist bei Anwesenheit der Mehrheit seiner Mitglieder beschlussfähig.

Art. 24 Die Obliegenheiten des VS sind

- Ausarbeitung des Budgets
- Bewilligung von Ausgaben innerhalb der Ausgabenkompetenz des VS
- allgemeine Leitung des Vereins gemäss Statuten und Reglementen
- Vertretung nach aussen
- dafür zu sorgen, dass alle Turnenden der Sportversicherungskasse (SVK) angeschlossen sind

Art. 25 Der VS besammelt sich, wenn es der Präsident oder die Mehrheit der Vorstandsmitglieder als notwendig erachtet.

Art. 26 Der Präsident und/oder Vize-Präsident zeichnet zu zweien mit einem weiteren Vorstandsmitglied rechtsverbindlich.

Für Kasse, Postscheck und Kontokorrent hat der Kassier Einzelunterschrift.

Technische Kommission

Art. 27 Die TK setzt sich zusammen aus

- techn. Leitung der Turner und der Turnerinnen
- mind. einem Mitglied der JUKO
- übrige 1 bis 6 Mitglieder

Allfällige Neugründungen von unselbständigen Riegen müssen in der TK berücksichtigt werden.

Art. 28 Die Obliegenheiten der TK werden in einem separaten Reglement aufgeführt.

Jugendturnkommission

Art. 29 Die JUKO setzt sich zusammen aus

- Hauptleitung Jugend- und Mädchenriege
- übrige 2 - 6 Mitglieder

Art. 30 Die Obliegenheiten der JUKO werden in einem separaten Reglement aufgeführt.

Revisoren

Art. 31 Für die Rechnungsrevision wählt die GV zwei Personen auf zwei Jahre, wobei alljährlich die Neuwahl einer der beiden zu erfolgen hat. Diese gehören nicht dem Vorstand an.

Art. 32 Die Revisoren prüfen die Jahresrechnung und Bilanz des Vereins, allfällige Fonds, Kassen von Kommissionen und Abrechnungen von Festanlässen. Sie erstatten der GV einen schriftlichen Bericht und stellen entsprechende Anträge an die GV.

VI Verwaltung

Art. 33 Über alle Vereins- und Riegenversammlungen sowie Sitzungen ist ein Protokoll zu führen.

Art. 34 Für den Erlass der Reglemente ist die GV zuständig.

Art. 35 Sämtliche Aktenstücke wie Protokolle, Jahresberichte, Kassenbücher, Festabrechnungen sind im Archiv aufzubewahren.

VII Finanzen

Art. 36 Rechnungsjahr ist das Kalenderjahr

Art. 37

- Die Art und Höhe der Mitgliederbeiträge setzt sich gemäss Beschluss der GV zusammen
- Die Beiträge werden in einem separaten Reglement festgelegt
- Der Jahresbeitrag beträgt höchstens Fr. 150.--

- Art. 38 Das Vereinsvermögen darf nur in guten schweizerischen Vermögenswerten, ausgenommen Aktien, angelegt werden. Der VS bezeichnet die Stelle, bei der die Wertschriften deponiert und die zur Geschäftsführung nicht notwendigen Gelder zinstragend anzulegen sind.
- Art. 39 Der Verein kann für bestimmte Zwecke Fonds errichten. Über die Errichtung, Verwaltung und Aufhebung beschliesst die GV.
- Art. 40 Der Verein haftet mit seinem ganzen Vermögen. Eine persönliche Haftung der Mitglieder ist ausgeschlossen, ausgenommen strafbare Handlungen.

VIII Revisions- und Vollzugsbestimmungen

- Art. 41 Änderungen einzelner Artikel oder eine Totalrevision der Statuten kann nur durch die GV mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Stimmberechtigten vorgenommen werden.
- Art. 42 Die Auflösung des Vereins kann nur an einer zu diesem Zweck einberufenen ausserordentlichen GV mit einer Mehrheit von vier Fünfteln der anwesenden Stimmberechtigten beschlossen werden.
- Art. 43 Bei einer Auflösung des Vereins ist das gesamte Vermögen dem Zürcher Turnverband treuhändlerisch zu übergeben, bis sich wieder ein neuer Verein mit gleichem Sitz und Zweck bildet. Derselbe muss dem STV und dessen Verbänden angeschlossen sein.
- Art. 44 Diese Statuten wurden an der GV vom 7. Februar 2003 genehmigt und treten nach der Genehmigung durch den Zürcher Turnverband in Kraft. Sie ersetzen alle bisherige Statuten und Statutenänderungen des Turnvereins.

Otelfingen, 15. März 2003

Für den Turnverein Otelfingen

Der Präsident:

Urs Amacher

Der Aktuar:

Tina Brunner

Vorliegende Statuten wurden durch den Vorstand des Zürcher Turnverbandes anlässlich seiner Sitzung vom _____ genehmigt.

Für den Zürcher Turnverband

Der Präsident:

Der Aktuar:

Reglement Technische Kommission

Zusammensetzung

- (gem. Statuten)

Ziel

- Förderung der sportlichen sowie der kameradschaftlichen Aktivitäten
- Nachwuchsförderung für zukünftige Aktivmitglieder
- Suche und Ausbildung der Leiter

Pflichten

- Die TK ist besorgt, dass jeder Leiter einen Ausweis mit J+S Ausbildung besitzt
- Kurskosten werden vom Verein übernommen
- Alle Leiter sollten jährlich mind. 1 Kurs besuchen
- Die TK ist verantwortlich, dass Anmeldungen an Wettkämpfe termingerecht erledigt werden
- Kontrolle der Absenzenlisten
- Disziplinauswahl des Wettkampfprogramms
- Erstellen des Wettkampfprogramms
- Erstellen des Trainingsplanes
- Unterstützung der Leiter in ihrer Tätigkeit
- Neue Leiter unterstützen
- Die TK führt Protokoll an den Sitzungen und ist verpflichtet, dem Präsidenten ein Exemplar zuzustellen

Reglement JUKO

Zusammensetzung

- (gem. Statuten)

Ziel

- Förderung der Jugend in sportlichen sowie kameradschaftlichen Aktivitäten
- Nachwuchsförderung für zukünftige Aktivmitglieder
- Suche und Ausbildung der Jugendriegeleiter

Pflichten

- Die JUKO ist besorgt, dass jeder Leiter/in einen Ausweis mit J + S Ausbildung besitzt
- Kurskosten werden vom Verein übernommen
- Alle Leiter/innen sollten jährlich mind. 1 Kurs besuchen
- Die JUKO organisiert die jährliche Jugend- und Mädchenriege-reise
- Die JUKO ist verantwortlich, dass Anmeldungen an Wettkämpfe termingerecht erledigt werden
- Kontrolle der Absenzenlisten der einzelnen Riegen
- Die JUKO führt aktuelle Adresslisten
- Erstellen des JUKO-Jahresprogramms
- Unterstützung der Leiter in ihrer Tätigkeit
- Die JUKO muss mind. 2 mal im Jahr einen Turnstundenbesuch machen
- Neue Leiter unterstützen
- Die JUKO führt Protokoll an den Sitzungen und ist verpflichtet, dem Präsidenten ein Exemplar zuzustellen

Reglement Ernennung Frei- und Ehrenmitglieder

Freimitgliedschaft

1 ½-fach zu zählen ist

Würdigung geleisteter Dienste:

- Vorstandstätigkeit
- Jugend- und Mädchenriegeleitung
- Mitglied TK und JUKO

einfach zu zählen sind

20 Jahre Aktivmitgliedschaft oder mindestens 30 Jahre Passivmitgliedschaft

Beim Übertritt von Aktiv zu Passiv vor diesen 20 Jahren, werden die Aktivjahre mit 1 ½ auf Passivjahre aufgerechnet

Ein Beispiel:

Housi war 12 Jahr aktiv, davon 3 Jahre Jugendleiter und 3 Jahre im Vorstand. Danach war er 6 Jahre Passiv. Reicht es ihm zum Freimitglied?

Zuerst rechnen wir seine Vorstands- und Jugendleiterjahre an:	6 x 1 ½ =	9
Die sechs Jahre Aktivjahre zählen einfach		6
		--
Total Aktivjahre:		15
Jetzt rechnen wir die Aktivjahre mal 1 ½ auf zu Passivjahren	15 x 1 ½ =	22.5
Plus die 6 Passivjahre		6
		--
Total Passivjahre:		28.5

Nun wissen wir, dass Housi nach 1,5 Jahre fehlen.

Ehrenmitgliedschaft

Als Ehrenmitglieder werden durch die Generalversammlung Mitglieder ernannt, welche sich um den Verein ausserordentlich verdient gemacht haben. Folgende Punkte sind zu berücksichtigen:

- Vorstandstätigkeit
- Kommissionstätigkeit
- Leiterfunktionen
- Organisation div. Anlässen (Fest-OK)
- Etc.

Die Kriterien, welche zur Auswahl und Bestimmung der Ehrenmitglieder führt, müssen mit äusserster Sorgfalt geprüft werden.

Reglement für die Jahresmeisterschaft des TVO

Bestimmungen:

Die einzelnen Anlässe und Leistungen eines Jahres (1. Januar bis 31. Dezember) werden aufgrund des unten aufgeführten Punktesystems gewertet. Wer dabei die meisten Punkte sammelt, wird an der Generalversammlung mit der Übergabe eines Wanderpreises ausgezeichnet. Bei Punktgleichheit entscheidet der Turnstundenbesuch. Der Turner/Die Turnerin, der/die den Wanderpreis 3 mal aufeinanderfolgend oder 5 mal gewinnt, bleibt endgültiger Besitzer.

Es wird eine Frauen- und eine Männerrangliste erstellt.

Wertung:

1. pro Turnstundenbesuch		1 Punkt
2. Vereinsschlussturnen	1. Rang	20 Punkte
	2. Rang	19 Punkte
	3. Rang	18 Punkte
	etc bis mind.	10 Punkte
3. Turnfest Sektionswettkampf		15 Punkte
4. Turnfest andere Wettkämpfe/pro Wettkampftag		3 Punkte
5. pro Wettkampf Sektion oder Einzel		3 Punkte
6. pro Volleyballeinsatz Training oder Meisterschaftsabend		1 Punkt
7. Furttalschlussturnen		5 Punkte
8. Trainingsweekend pro Tag		2 Punkte
9. Triathlon		3 Punkte
10. Skiweekend		2 Punkte
11. Turnfahrt		2 Punkte
12. Chränzli	Mitturner	10 Punkte
	Helfer	5 Punkte
13. Kampfrichter pro Einsatztag		3 Punkte
14. Anwerbung pro Aktivmitglied		5 Punkte
15. Anwerbung pro Passivmitglied (max. 15 Pkt.)		3 Punkte

Reglement der Mitgliederbeiträge

- Aktivmitglieder	Fr.	60.00
- Aktivmitglieder (Schüler + Lehrlinge)	Fr.	30.00
- Mitturner	Fr.	60.00
- Mitturner (Schüler + Lehrlinge)	Fr.	30.00
- Passivmitglieder	Fr.	30.00
- Kinderturnen	Fr.	40.00
- Geräteturnen	Fr.	60.00
- MUKI-Turnen		selbsttragend
- Leichtathletik (Jugend)	Fr.	60.00
- Kunstturnen	Fr.	50.00
- Ehrenmitglieder		beitragsfrei
- Freimitglieder		beitragsfrei
- Vorstandsmitglieder		beitragsfrei
- Leiter		beitragsfrei
- brevetierte Kampfrichter (aktiv tätig)		beitragsfrei